



Protokoll der 1. Einwohner-Gemeindeversammlung 2023

Montag, 17. April 2023, 19.30 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

Traktanden

1. Protokoll

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022

2. Reglemente – Polizeireglement

Genehmigung Totalrevision

3. Reglemente – Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger und Energieeffizienzmassnahmen (Förderreglement)

Genehmigung Totalrevision

4. Verschiedenes

Zur heutigen Gemeindeversammlung ist in den Anzeigern der Gemeinde Nr. 4 vom 17. März und Nr. 5 vom 6. April 2023 eingeladen worden.

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates konnten seit dem 13. März 2023 im Gemeindezentrum Bächliacker abgeholt werden.

Versammlungsordnung

Gemeindepräsident Roger Gradl eröffnet die 1. Gemeindeversammlung im Jahr pünktlich um 19.30 Uhr. Er begrüsst 49 Stimmberechtigte. In dieser Zahl sind alle anwesenden Gemeinderäte inbegriffen. Der Gemeindepräsident dankt den Versammlungsteilnehmenden für ihre Anwesenheit und das Interesse an den Geschäften der Gemeinde. Er dankt Manuel Huber, Marc Walliser sowie dem Lernenden Serhat Ünlüdag und Gemeindepolizist Jürg Suter für die Bereitstellung des Saals.

Leider kann er keine Vertretung der Presse für eine Berichterstattung begrüssen.

Als Gast begrüsst er eine Dame aus dem Osten, welche sich vor Ort über den Ablauf der «direkten Demokratie in der Schweiz» ein Bild machen möchte.

Ihr Fehlen in der heutigen Versammlung ausdrücklich entschuldigt haben:

- Roy Gradl, Vizepräsident Gemeindekommission
- Sascha Zimmermann, Mitglied Gemeindekommission
- Rolf Weyermann, Mitglied Gemeindekommission
- Christian Schäublin, Brunnenmeister
- Andi Trüssel, Landrat

Keine weiteren Entschuldigungen bekannt.

Gemeindepolizist Jürg Suter führte die Eingangskontrolle durch.

Stimmenzähler

Gemeindepräsident Roger Gradl bestimmt folgende Personen als Stimmenzähler:

- *Martin Madörin*, rechte Saalseite mit Gemeinderatstisch
- *Roger Andris*, linke Saalseite

Traktandenliste

Gemeindepräsident Roger Gradl hält fest, dass zur heutigen Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Er stellt das Geschäftsverzeichnis zur Diskussion.

Ohne Wortmeldung ergibt sich stillschweigend:

://: Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Geschäftsverzeichnis ist ohne Änderung gutgeheissen.

* * * * *

1. Protokoll

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022

Die Beschlüsse der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 wurden am darauffolgenden Morgen beim Gemeindezentrum Bächliacker und beim Bürger- und Kulturhaus angeschlagen sowie im Anzeiger der Gemeinde Nr. 17 vom 16. Dezember 2022 veröffentlicht. Ebenfalls wurden die Beschlüsse auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Frenkendorf www.frenkendorf.ch/egv publiziert.

Gegen die Durchführung dieser Gemeindeversammlung war keine Beschwerde zu verzeichnen. Auch sind die Beschlüsse vom 7. Dezember 2022 nicht durch Referenden der Urnenabstimmung unterworfen worden.

In der heutigen Versammlung verliest *Gemeindeverwalter Thomas Schaub* die Beschlüsse vom 7. Dezember 2022.

Gemeindepräsident Roger Gradl erinnert, dass das ausführliche Protokoll bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden kann.

Zum Protokoll werden keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen verlangt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

://: **Das Protokoll der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 wird genehmigt.**

* * * * *

2. Reglemente – Polizeireglement

Genehmigung Totalrevision

Ausgangslage

Das Polizeireglement der Gemeinde Frenkendorf stammt aus dem Jahre 1988 und wurde 2006 teilrevidiert. Aufgrund des neuen kantonalen Polizeigesetzes sowie des Alters des Polizeireglements drängt sich eine Totalrevision auf.

Auch das Polizeireglement der Gemeinde Füllinsdorf ist in die Jahre gekommen und muss revidiert werden. In diesem Zusammenhang wurde der Gemeinderat angefragt, ob unsererseits Interesse an der Entwicklung eines möglichst gleichlautenden Reglements zusammen mit der Gemeinde Füllinsdorf besteht.

Aufgrund der geographischen Nähe der beiden Gemeinden und den nahezu identischen Wohn- und Lebensbedingungen machen gleichlautende Bestimmungen in einem Polizeireglement Sinn und erleichtern sicher auch deren Anwendung und Umsetzung.

Im Weiteren arbeiten die Gemeindepolizeien beider Gemeinden schon seit Jahren eng und gut zusammen. Die Details für die Zusammenarbeit sind aktuell in einem separaten gemeinderätlichen Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Dieser wurde ebenfalls revidiert.

Um die Arbeiten für die Revision des Polizeireglements in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Füllinsdorf vornehmen zu können, wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Delegation aus Frenkendorf setzte sich wie folgt zusammen:

- Gemeinderat Philipp Kerker, Departement Einwohnerdienste und Sicherheit
- Gemeindepolizist Jürg Suter
- Gemeindeverwalter Thomas Schaub

Vorgehensweise für die Totalrevision

Das alte Polizeireglement stammt aus dem Jahr 1988. Es zeigte sich rasch, dass aufgrund des Alters des bisherigen Reglements eine synoptische Vorgehensweise (Vergleich alter und neuer Paragraph) nicht möglich ist. Aus diesem Grund beschloss die Arbeitsgruppe, ein neues Reglement auf Grund möglichst neuer und aktueller Reglemente vergleichbarer Gemeinden mit einer eigenen Gemeindepolizei zu erarbeiten. In 10 Sitzungen gelang es der Arbeitsgruppe tatsächlich, ein für beide Gemeinden gleichlautendes Reglement zu erstellen. In der gleichen Zeit wurde ebenfalls eine gleichlautende Version einer ergänzenden Verordnung zum Polizeireglement erstellt.

Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Bei der Überarbeitung des Polizeireglements wurden viele Bestimmungen aktualisiert und den neuen Bestimmungen des Polizeigesetzes für die Ebene Gemeinden angepasst. Grundsätzlich wurde darauf verzichtet, bestehende Regeln mit einschneidenden Bestimmungen einzuschränken. Zudem wurden bestehende Bestimmungen, welche in der Umsetzung immer wieder zu Unklarheiten führten, präziser umschrieben. Weiter erhielt der Gemeinderat durch die Totalrevision die Gelegenheit, Bestimmungen für Neuerscheinungen wie Drohnen und Schädlinge zu definieren.

Beschreibung einzelner Bestimmungen aus dem neuen Polizeireglement:

Bestimmung	Erläuterungen
§ 6 Zusammenarbeit ¹ Die Gemeindepolizei Frenkendorf arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.	Die Gemeindepolizeien in Frenkendorf und Füllinsdorf sind mit je einem Gemeindepolizisten besetzt. Die beiden Polizisten arbeiten in vielen Bereichen eng zu zusammen und vertreten sich punktuell bei Abwesenheiten. Die

² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.	Gemeinderäte haben gestützt auf diese Bestimmung den bestehenden Zusammenarbeitsvertrag überarbeitet und setzen ihn zusammen mit der Genehmigung des neuen Reglements in Kraft.
§18 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet ¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL¹ ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten. ² Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über eigenem privatem Grund betrieben werden. ³ Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet. ⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen. Diese Kompetenzen können auf die Verwaltung übertragen werden. § 19 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiets ¹ Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden. ² Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet. ³ Der Gemeinderat kann Gebiete definieren, an welchen auch an Sonn- und Feiertagen Geräte gemäss Abs. 1 betrieben werden können. ⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen. Diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden.	Das alte Polizeireglement stammt noch aus dem letzten Jahrhundert. Aus diesem Grund fehlen Bestimmungen für den Betrieb von sogenannten «Drohnen». Wir haben deshalb Bestimmungen in Ergänzungen zu jenen des BAZL (Bundesamt für zivile Luftfahrt) erlassen. Dabei wurde zwischen dem Siedlungsgebiet und der übrigen Gemeindefläche unterschieden. Bei den Betriebsbeschränkungen innerhalb der Siedlungsfläche wurde mit den Zeiten dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen.
§ 23 Plakate ¹ Das Plakatieren auf Gemeindegebiet und den von der Gemeinde aufgestellten Ständern ist bewilligungspflichtig. ² Temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate benötigen keine Bewilligung. Sie dürfen innerorts und ausserorts auf öffentlichem Grund angebracht werden und unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung. ³ Näheres regeln die kantonale Verordnung über Reklamen², das Strassenverkehrsge-	Das Plakatieren gab und gibt immer wieder zu Fragen und Unklarheiten Anlass, vor allem im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen. Aus diesem Grund wurde hier mit dem Absatz 2 Klarheit geschaffen.

¹ Bundesamt für Zivilluftfahrt

² Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 (Stand 1. Juli 2015) (SGS 481.12)

setz, die Signalisationsverordnung sowie das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz.	
§ 25 Nachtruhe ¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fasnachtstage, der 31. Juli, der Bundesfeiertag am 1. August sowie Silvester am 31. Dezember. Die zeitliche Beschränkung der Nachtruhe gilt nicht für termingebundene Arbeiten in der Landwirtschaft. ² Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend. ³ Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.	Die Bestimmungen über die Nachtruhe wurden nicht verändert und entsprechen den bisherigen Regelungen.
§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten ¹ Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundesrechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. ² Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden. ³ Radio- und Fernsehgeräte sowie andere Apparate zur Tonwiedergabe sind höchstens in Zimmerlautstärke zu betreiben. Beim Musizieren und Singen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. ⁴ Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur an Werktagen (inkl. samstags) von 07.00 Uhr – 20.00 Uhr gestattet. ⁵ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe.	Die Zeiten für die Verrichtung von lärmverursachenden Tätigkeiten wie Rasenmähen etc. wurden leicht angepasst, bzw. gelockert. So konnte ein Widerspruch im alten Polizeireglement beseitigt werden, in dem nun private und gewerblich verrichtete Tätigkeiten zu gleichen Zeiten stattfinden können. Gemäss den alten Bestimmungen durften z.B. Private erst um 14.00 Uhr mit Rasenmähen beginnen, während beauftragte Gärtnereiunternehmen bereits um 13.00 Uhr mit Arbeiten beginnen durften. Neu dürfen alle bereits um 13.00 Uhr mit den Arbeiten beginnen und um 20.00 Uhr (Montag-Freitag) bzw. 18.00 Uhr (samstags) damit aufhören.
§ 28 Lärmverursachende Geräte ¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megafonen und anderen übermässig lärmverursachenden Anlagen in Landschaftsschutzzonen und Naturschutzgebieten ist verboten. ² Die Benutzung von Sirenen, Megafonen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen, (Aufzählung nicht abschliessend), ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte akustische Sicherheitseinrichtungen.	Mit dieser Bestimmung können wir der Neuerscheinung der portablen Lautsprecher, wie «Sound-Boxen» Rechnung tragen und deren Verwendung etwas Einhalt bieten, damit dem Ruhebedürfnis von Menschen und Natur gerecht werden kann.

§ 29 Freizeit- und Sportanlagen ¹ Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 und 22.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden. ² Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die durch die Gemeinde Beauftragten sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.	Diese Bestimmungen wurden nicht angepasst und entsprechen den bisherigen Regeln.
§ 30 Feuerwerk und Knallkörper ¹ Das Abbrennen von Knallkörpern bzw. Feuerwerk jeglicher Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier vom 1. August sowie in der Silvesternacht, 31. Dezember, jeweils in der Zeit von 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr. ² Das Steigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichem ist verboten. ³ Der Gemeinderat kann für Anlässe im öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen.	Hier wurden die Bestimmungen präzisiert. Neu ist es nicht mehr erlaubt, während der Fasnacht Knallkörper und Feuerwerk abzubrennen. Zusätzlich wurden nicht nur die Tage, sondern auch die Zeiten, wann konkret Feuerwerk abgebrannt werden darf, eingeschränkt.
§ 31 Lichtemissionen ¹ Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen. ² Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, wie Skybeamer, Laser, etc. im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen und Tieren mittels Laserpointer, etc. untersagt. ³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das Anleuchten von Liegenschaften von aussen untersagt. ⁴ Der Betrieb von gewerblichen Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern und Reklamen, ausgenommen Betriebe während ihren Öffnungszeiten, gilt eine beleuchtungsfreie Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind für diesen Zeitraum mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen. ⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren. ⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von	Diese Bestimmungen für die Regelung von Lichtemissionen wurden neu aufgenommen. Die Regelungen für den Betrieb von gewerblichen Beleuchtungsanlagen wurden bereits in dieser Form im Rahmen ihres Bewilligungsverfahrens angewendet.

Innenraumbeleuchtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.	
§ 36 Schädlinge (Neobiota und Pathogene) ¹ Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Absprache mit den kantonalen Fachstellen die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge verpflichten. ² Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. ³ Eigentümerschaft, Pächterin und Pächter sowie Bewirtschafterin und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.	Auch hier möchte der Gemeinderat mit den neuen Bestimmungen dieser Problematik gerecht werden. Die Regelungen ergänzen die Bestimmungen im Umweltrecht.
§ 55 Ordnungsbussenverfahren ¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. ² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz. ³ Die Übertretungen und Ordnungsbussen sind im Anhang zum Reglement aufgeführt. ⁴ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Stellen, welche Ordnungsbussen ausstellen dürfen, zu bezeichnen. ⁵ Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.	Mit der Einführung des neuen kantonalen Polizeigesetzes erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, in einem Gemeindereglement (wie z.B. im Polizeireglement) das Ordnungsbussenverfahren einzuführen. Bis dato müssen Übertretungen von Gemeindereglementen in einem aufwendigen ordentlichen Strafverfahren durchgeführt werden. Im Ordnungsbussenverfahren fallen Schreib- und Verwaltungsgebühren weg. Der Ordnungsbussenkatalog befindet sich in einem Anhang zum Reglement.

Kantonale Vorprüfung

Der Rechtsdienst des Regierungsrats übernahm die Vorprüfung der Reglemente. Dabei geht es vor allem um die Sicherstellung, dass das Polizeireglement dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht entspricht.

Wir durften erfreut feststellen, dass nur wenig Korrekturen, darunter auch redaktionelle, notwendig sind. Der einschneidendste Hinweis war sicher die nicht zulässige Delegation der Ordnungsbussen-Tatbestände, samt Höhe der Ordnungsbussen auf Stufe Polizeiverordnung. Dies fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung und muss somit als Anhang im Polizeireglement festgehalten werden. In der Folge war auch die Polizeiverordnung in Bezug auf den Wegfall des Anhangs mit den Ordnungsbussen-Tabellen anzupassen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Das Polizeireglement wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2023 in Kraft.

Erläuterungen durch GR Philipp Kerker

Gemeinderat Philipp Kerker orientiert über das zur Genehmigung anstehende neue Polizeireglement mittels Powerpoint-Präsentation. Der Anstoss dafür gab das neue kantonale Polizeigesetz, welches bereits seit dem 1.1.2022 in Kraft ist. In 12 Sitzungen à jeweils 2 Stunden wurde in einer Arbeitsgruppe ein mit Füllinsdorf gleichlautendes Reglement erarbeitet, damit Anwendung und Akzeptanz aufgrund der geographischen Nähe beider Gemeinden in der Bevölkerung gut aufgenommen wird. Es sollte einfach handhabbar, gut leserlich und verständlich sein. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus jeweils den zuständigen Gemeinderäten beider Gemeinden, den Gemeindeverwaltern sowie den beiden Polizisten.

Er bedankt sich speziell bei Gemeindepolizist Jürg Suter, welcher sich bei der Reglementserarbeitung um die administrativen Belange kümmerte.

Die wichtigsten Neuerungen fasst *Gemeinderat Philipp Kerker* folgendermassen zusammen und erläutert sie entsprechend:

§ 6 Zusammenarbeit

Wir sind kein Einzelspiel und arbeiten mit dem Kanton Basel-Landschaft wie auch anderen Gemeinden zusammen, ganz sicher mit Füllinsdorf.

§ 18 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet

Man könnte meinen, dass das BAZL bereits alles abdeckt, jedoch ist dies nur bei Drohnen über 250g der Fall, erklärt *Gemeinderat Philipp Kerker*. Alles, was darunter ist, muss in der Gemeinde selbst geregelt werden.

§ 23 Plakate

Dieser Paragraph entstand aus einer Vernehmlassung der SP heraus, erklärt *Gemeinderat Philipp Kerker*. Mit dem Absatz 2 wollten wir Klarheit schaffen, weil hier immer wieder Fragen aufgetaucht sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang Absatz 3, damit so plakatiert wird, dass sämtliche Verkehrsteilnehmer davon nicht gestört oder behindert werden. Damit sollte nun auch klar sein, dass Wahl- und Abstimmungsplakate keine Bewilligung brauchen.

§ 25 Nachtruhe

Gemeinderat Philipp Kerker führt weiter aus, dass bei der Nachtruhe nichts verändert wurde. In der Agglomeration Basel gilt die Nachtruhe überall ab 23.00 Uhr, wobei in Frenkendorf die Erholung nicht zu kurz kommen darf. Der Absatz 3 bezieht sich vor allem auf temporäre nächtliche Eisenbahnarbeiten.

§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten

Bei den lärmverursachenden Tätigkeiten wird unterschieden zwischen gewerblichen und privaten. Hier wurden nun im neuen Reglement in Absatz 1 und 2 die Zeiten für beide gleichgestellt, um diesen Widerspruch auszugleichen.

§ 28 Lärmverursachende Geräte

Gemeinderat Philipp Kerker spricht hier an, wieviel Aufwand für die Naherholung in Landschaftsschutzzonen und Naturschutzgebiete investiert wurde und mit dieser Reglementierung der Lärmverschmutzung durch tragbare Geräte Einhalt geboten werden kann.

§ 30 Feuerwerk und Knallkörper

Gemäss *Gemeinderat Philipp Kerker* haben alle umliegenden Gemeinden diese Regelung zeitgemäss angepasst, so dass wirklich nur noch am Nationalfeiertag und Silvester eine generelle Ausnahme gilt, jedoch auch nur bis um 1 Uhr. Bei öffentlichen Anlässen können durch den Gemeinderat Ausnahmen bewilligt werden.

§ 31 Lichtemissionen

Gemeinderat Philipp Kerker informiert, dass die Regelung für Lichtemissionen jetzt neu aufgenommen wurde. Die gewerbliche Beleuchtung in Absatz 4 wurde bei uns bereits vorher geregelt, allerdings war dies bei Füllinsdorf noch nicht der Fall. Nun wird die Rheinstrasse links und rechts wieder einheitlich aussehen.

§ 55 Ordnungsbussen

Mit dem neuen kantonalen Gesetz darf die Gemeinde nun auch einfache Ordnungsbussen ausstellen, ohne jedes Mal verwaltungstechnisch sehr aufwändige Strafverfahren einleiten zu müssen. Dies gestützt auf das Gemeindegesetz §81c und den Bussenkatalog, der sich im Anhang zu diesem Reglement befindet. *Gemeinderat Philipp Kerker* empfindet dies nun ein gutes, einfaches und sehr kurzfristig umsetzbares Instrument, welches die Abläufe und den Aufwand sehr verkürzt, um Ruhe und Ordnung in Frenkendorf gewährleisten zu können.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Im Namen der Gemeindekommission berichtet Mitglied Daniel Buser aus der Beratung:

Diskutiert wurden vor allem die Handhabung und Interpretationen. Im Weiteren wurde die Verwaltung gebeten, nochmals die Bestimmungen betreffend Drohnen genau zu überprüfen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig mit 1 Enthaltung, das revidierte Polizeireglement zu genehmigen.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl erkundigt sich bei der Versammlung nach Wortbegehren zur Eintretensdebatte.

Keine Wortbegehren.

://: Eintreten ist beschlossen.

Beratung

Dominic Wyler erkundigt sich zum § 27 bezüglich einer widersprüchlichen Aussage im Erläuterungstext der Einladung.

Gemeinderat Philipp Kerker bestätigt, dass mit der Beschlussfassung die korrekten Zeitangaben im Polizeireglement verabschiedet werden.

Dominic Wyler stellt weiter fest, dass sich Abs. 5 in § 27 auf § 25 (Nachtruhe) bezieht. Er findet, dass Einschränkungen für Spiele und Sport im Freien (gemäss Abs. 5, § 27) nicht gemäss den Bestimmungen der Nachtruhe (§ 25) geregelt werden sollten, sondern gemäss § 29 und stellt diesbezüglich einen Änderungsantrag.

Ronja Jansen stört sich an den unpräzise formulierten Begründungen für die Ordnungsbussen 1.01 und 1.02. Sie befürchtet willkürliches Handeln. Konkret möchte sie wissen, welche polizeilichen Tätigkeiten in § 7i des Polizeigesetzes Baselland gemeint ist.

Gemeindeverwalter Thomas Schaub zitiert den besagten Artikel aus dem Polizeigesetz.

Ronja Jansen gibt sich mit der Erklärung betreffend Ordnungsbusse 1.01 zufrieden und stellt jedoch den Antrag, die Ordnungsbusse 1.02 ersatzlos aus dem Anhang zum Polizeireglement zu streichen.

Gemeindekommissionsmitglied Roger Andris hat etwas Mühe mit den Änderungsanträgen. Die Gemeindekommission hat das Reglement geprüft und einstimmig verabschiedet. Er attestiert dem Gemeinderat eine korrekte und massvolle Anwendung.

Nils Jocher unterstützt den Antrag von Ronja Jansen, da er wirklich unpräzise formuliert ist. Ansonsten findet er das Ordnungsbussenverfahren eine gute Sache.

Rahel Keller weist darauf hin, dass in § 36 auch Schädlinge wie «Gitterrost» etc. verboten werden sollten.

GvR Schaub erklärt, dass der Umgang von schädlichen Pflanzen und Pilzen in der Umweltschutzgesetzgebung geregelt ist.

Keine weiteren Wortbegehren.

Abstimmungen Änderungsanträge

Antrag Dominic Wyler

://: Der Antrag, Abs. 5, § 27: «Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe» in **Neu: Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen gemäss § 29** zu ändern, wird mit **26 Ja** zu 14 Nein mit 4 Enthaltungen **angenommen**

Antrag Ronja Jansen

://: Der Antrag, die **Busse Nr. 1.02 aus dem Ordnungsbussenkatalog ersatzlos zu streichen** wird mit 16 Ja zu **21 Nein** bei 5 Enthaltungen **abgelehnt**.

Beschluss Schlussabstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr mit 3 Gegenstimmen:

Das Polizeireglement wird mit der Anpassung in Abs 5, § 27: «Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen gemäss § 29» genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2023 in Kraft.

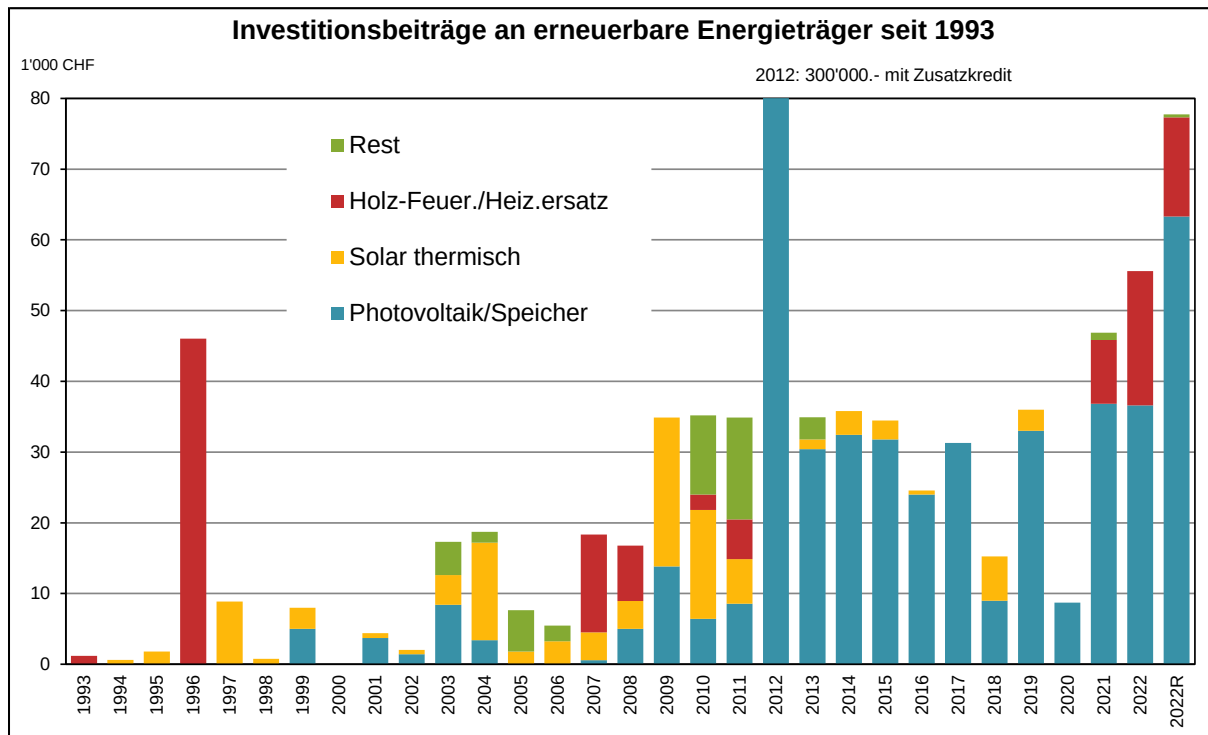
* * * * *

3. Reglemente – Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger und Energieeffizienzmassnahmen (Förderreglement)

Genehmigung Totalrevision

Ausgangslage

Das «Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger» vom 5. Dezember 2012 ermöglicht die Auszahlung von Beiträgen an neue Photovoltaik-Anlagen, thermische Sonnenkollektoren, Holzfeuerungen und weitere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossene Reglement limitiert die jährlichen Beiträge auf CHF 35'000.00. Die nachstehende Darstellung zeigt die Förderbeiträge an erneuerbare Energieanlagen seit Inkrafttreten des Förderreglements im Jahr 1993:



Das Förderbudget konnte in den Jahren 2016 bis 2020 teilweise nicht mehr ganz ausgeschöpft werden. Seit 2021 hat die Anzahl Gesuche wieder deutlich zugenommen. Einerseits hat die Gemeinde im April 2021 eine limitierte Förderaktion für den Heizungersatz beschlossen (mit zusätzlichen Förderbeiträgen von knapp CHF 35'000.00). Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sind andererseits die Preise der fossilen Energieträger und des Stroms deutlich angestiegen. Dies hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach erneuerbaren Heizungen und Photovoltaik-Anlagen, und entsprechend auch die Zahl der Gesuche für Förderbeiträge durch die Gemeinde, deutlich zugenommen hat. Um die sprunghaft angestiegene Nachfrage nach Förderbeiträgen decken zu können, wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 07.12.2022 ohne Gegenstimme ein Nachtragskredit über CHF 100'000.00 zu Lasten der Rechnung 2022 beschlossen.

Die Schwankungen bei der Nachfrage der Förderbeiträge und die eingetretenen schnellen Änderungen der energiepolitischen Rahmenbedingungen haben gezeigt, dass das Förderreglement und die konkreten Förderbeiträge diesen Herausforderungen angepasst werden müssen.

Anpassung Förderreglement

Das «Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger» wurde vor 10 Jahren letztmals angepasst. Das bisherige Reglement muss in einigen Punkten den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die neu vorgeschlagene Fassung des Reglements ist in einer kommentierten synoptischen Darstellung neben dem bisherigen Reglement dargestellt (siehe beiliegende Synopse).

Kernpunkt der Anpassung ist die Höhe der jährlich verfügbaren Beiträge (bisher CHF 35'000.00 gemäss § 1) und die heute fehlende Flexibilität, die schwankende Nachfrage nach Beiträgen über die Jahre ausgleichen zu können. Ausgehend von den jährlichen Konzessionsabgaben der EBL und der IWB von rund CHF 70'000.00 und angesichts des grossen Bedarfs an Investitionen zur Umstellung auf eine erneuerbare Energieversorgung wird ein künftiges Förderbudget im Bereich von CHF 65'000.00 als angemessen erachtet (siehe neuer § 2).

Damit die jährlichen Schwankungen von Beitragszahlungen ausgeglichen werden können, wird ein Wechsel zu einer Fonds-Lösung vorgeschlagen (neuer § 2). Dabei würden, bis zu einer Fonds-Obergrenze von CHF 300'000.00, jährlich CHF 65'000.00 in den Förderbeitrags-Fonds überwiesen. Eine Äufnung bzw. Finanzierung des Fonds durch Steuern ist gemäss § 22 der

Gemeindefinanzverordnung nicht zulässig. Darum werden der Grossteil der Konzessionsabgaben für die Fondsauflösung verwendet. Aus diesem Fonds könnten dann reglementskonforme Beitragszahlungen ausgerichtet werden. Eine Fonds-Lösung mit einem genügend hohen Schwankungsbereich ermöglicht es in Zukunft besser, hohe Nachfragen wegen ändernden Rahmenbedingungen oder bewusste Förder-Aktionen der Energiestadt Frenkendorf ausgleichen zu können.

Weiter wird das Förderreglement bei den bisherigen § 2 bis 4 vereinfacht und in den neuen § 3 und 4 zusammengefasst. Dem Gemeinderat soll mehr Freiheit gegeben werden, die jeweilige Förderpraxis (Festlegung der beitragsberechtigten Anlagen und die Höhe der Beiträge) den aktuellen Rahmenbedingungen anpassen zu können. Wenn beispielsweise die Förderbeiträge von Kanton und Bund bei bestimmten Technologien angehoben werden, kann Frenkendorf allenfalls andere erneuerbare Technologien mit geringeren Beiträgen von Kanton und Bund priorisieren. Bisher in der Praxis nicht aufgetretene oder überholte Regelungen aus den bisherigen § 2 bis 4 wurden gestrichen oder angepasst.

Es wird weiter vorgeschlagen, den Zweck des Förderreglements auch auf den Bereich Energiesparen (Strom, Wärme) auszudehnen, um der Energiestadt noch mehr Flexibilität für bestimmte Förderaktionen im Bereich Energieeffizienz zu geben. Aus diesem Grund werden der Titel des Reglements sowie einige Inhalte entsprechend angepasst.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion BL hat eine Vorprüfung des neuen Reglements vorgenommen und keinen Änderungsbedarf erkannt. Das revidierte Reglement muss nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. April 2023 wiederum durch die BUD BL genehmigt werden.

Neue Förderbeiträge ab 01.02.2023 und gegebenenfalls 01.05.2023

In den folgenden Abschnitten werden die Fördergesuche 2021 und 2022 ausgewertet sowie die typischen Kosten von PV-Anlagen und erneuerbaren Heizungen ab 2023 angegeben.

Ausgehend von diesen Auswertungen wurden folgende Schwerpunkte für die bereits erfolgte Anpassung der Förderbeiträge der Gemeinde Frenkendorf ab 01.02.2023 resp. die geplante Erweiterung ab 01.05.2023 abgeleitet:

- Der Bau neuer PV-Anlagen und allfällige lokale PV-Stromspeicher sollen weiterhin den finanziellen Schwerpunkt der kommunalen Förderung darstellen, u.a. wegen tiefen oder fehlenden Bundesbeiträgen für diese Anlagen. Der Kanton fördert keine PV-Anlagen oder -Speicher.
- Die heutigen Maximalbeiträge von CHF 3'000.00 / PV-Anlage resp. CHF 2'000.00 / PV-Speicher müssen reduziert werden, um wegen der aktuellen Nachfrage ein viel zu hohes Fördervolumen zu vermeiden.
- Bisher wurde der Ersatz fossiler Heizungen nur bei teuren Erdsonden-Wärmepumpen oder im Rahmen einer limitierten Aktion für 30 Anlagen gefördert. Es wird vorgeschlagen, dass in Zukunft generell ein Beitrag von CHF 500.00 / Heizungsersatz von fossilen auf erneuerbare Anlagen bezahlt wird. Dieser eher symbolische Beitrag soll als klares Zeichen der Energiestadt Frenkendorf bei der Kommunikation / Förderung genutzt werden, um den Wechsel von der fossilen zur erneuerbaren Energieversorgung zu beschleunigen.
- Die neuen Beiträge wurden nach dem Beschluss des Gemeinderates umgehend auf der Homepage der Gemeinde und im Anzeiger kommuniziert und ab 01.02.2023 in Kraft gesetzt. Beim Heizungsersatz werden die neuen Beiträge ab 01.05.2023 in Kraft gesetzt, sofern die Gemeindeversammlung der vorliegenden Reglementsanpassung zustimmt.
- Ausgehend von einem künftigen Förderbudget von CHF 65'000.00 / Jahr werden die neuen Maximal-Beiträge gemäss nachstehender Liste vorgeschlagen. Sollte widererwarten die vorgeschlagene Anpassung des Förderreglements per 01.01.2023 scheitern, so müssten die künftigen Förderbeiträge für PV-Anlagen / -Speicher umgehend der aktuellen Situation und Nachfrage angepasst und vermutlich noch weiter gesenkt werden. Die Beiträge für den Heizungsersatz könnten dann nicht per 01.05.2023 in Kraft gesetzt werden.
- Die Revision des Förderreglements sieht vor, dass in Zukunft auch Energieeffizienz-Massnahmen unterstützt werden könnten. Trotz deutlicher Anhebung des künftigen Förderbudgets, dürfte kurzfristig die Ausrichtung regulärer Beiträge für Sparmassnahmen finanziell nicht möglich sein. Hier könnten es vermutlich eher limitierte Förderaktionen sein, wenn die

Nachfrage nach Beiträgen an die erneuerbaren Energieanlagen nicht den Erwartungen entsprechen sollte.

Förderbeiträge erneuerbare Energieanlagen und Effizienzmassnahmen

Anlage	Grösse	Maximal-Beitrag (CHF/Anlage)		Schätz. Beiträge Anl./Jahr CHF/Jahr	
		bis 31.01.2023	ab 01.02.2023*		
PV-Anlage	ab 3 kWp	3'000	2'000	22	44'000
Speicher zu PV-Anl.	4 bis 10 kWh	1'500	500	6	3'000
Speicher zu PV-Anl.	ab 10 kWh	2'000	800	6	4'800
			ab 01.05.2023**		
Ersatz fossiler Heizung durch erneuerbare Anlage		1'000 Aktion 30 Anl.	500	25	12'500
				Total	64'300

* Gilt ab Datum des Gesucheingangs

** Gilt nur, wenn die Gemeindeversammlung im April 2023 der Änderung des Förderreglementes zustimmt

Fördergesuche 2021 und 2022

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Fördergesuche seit 2021. Die Förderung von PV-Anlagen war - wie beabsichtigt - mit 42 Projekten und Beiträgen über CHF 122'244.00 dominant. Die Gemeinde unterstützt auch Zusatzinvestitionen für lokale Speicher bei PV-Anlagen (10 Gesuche mit Beiträgen über CHF 17'500.00 seit 2021). Die aktuell noch explizite Förderung von eher teuren Wärmepumpen mit Erdsonden beim Ersatz einer fossilen Heizung wurde 4-mal beantragt. Die limitierte Förderaktion für den Heizungsersatz und die Impulsberatung beansprucht Beiträge über rund CHF 31'500.00.

Im Unterschied zu früheren Jahren wurden keine Beiträge mehr für thermische Solaranlagen oder Holzfeuerungen nachgefragt.

Fördergesuche Gemeinde Frenkendorf (ab 2021)

Anlageart	Anzahl	Beiträge (CHF)		
		Gemeinde	Kanton	Bund
Photovoltaik	42	122'244	0	207'579
PV-Speicher	10	17'500	0	0
EWP - Erdsonde	4	12'000	45'450	0
Heizungsersatz	30	30'000	nicht bek.	0
Impulsberatung	10	1'500	nicht bek.	0
Total	96	183'244	45'450	207'579

Aktuelle Kostenbeispiele und Förderbeiträge an erneuerbare Energieanlagen

Die nachstehenden Beispiele zeigen die Investitionskosten, Förderbeiträge und mögliche Steuereinsparungen von typischen erneuerbaren Energieanlagen bei Einfamilienhäusern. Bei den PV-Anlagen sind die aktuellen Bundesbeiträge nicht mehr sehr hoch. Nur dank dem Beitrag der Gemeinde Frenkendorf kann der Anteil der selbstbezahlten Kosten (nach Steuereinsparung) auf rund 65 % gesenkt werden. Bei den erneuerbaren Heizungen sind die Beiträge des Kantons BL so hoch, dass die selbstbezahlten Kosten auch ohne Beitrag der Gemeinde bei rund 65 % zu liegen kommen. Aus diesem Grund sollte die Förderung in Frenkendorf weiterhin auf PV-Anlagen fokussiert bleiben. Der Maximalbeitrag soll von heute CHF 3'000.00 / Anlage auf CHF 2'000.00 / Anlage reduziert werden, um entsprechend mehr Anlagen fördern zu können. Angesichts der steigenden Strompreise und der ab 2023 um 5 Rappen auf 15 Rp. / kWh angehobenen

Einspeisevergütung für überschüssigen PV-Strom, verbessert sich der Pay-Back der PV-Anlagen trotz (nachfragebedingten) gestiegenen Anlagekosten.

PV-Anlagekosten Frenkendorf (Situation 2023)

Anlagengrösse EFH	<u>Klein</u>	<u>Mittel</u>	<u>Gross</u>		
Leistung	5	10	15	kWp	
Stromproduktion pro Jahr	5'000	10'000	15'000	kWh/a	
Anlagekosten Total	21'900 100%	36'800 100%	43'100 100%	CHF	inkl. Mehrkosten 15%
> Beitrag Bund ¹⁾	2'200	4'000	6'000	CHF	Beiträge ab 1.1.2023
> Beitrag Gemeinde	2'000	2'000	2'000	CHF	neu ab 1.2.2023
> Steuereinsparung	3'500	6'200	7'000	CHF	Grenzsteuersatz 20%
➔ selbstbezahlte Kosten	14'200 65%	24'600 67%	28'100 65%	CHF	
Jährlicher Ertrag ²⁾	840	1'630	2'360	CHF/a	
➔ Pay-Back-Dauer	17	15	12	Jahre	
Anteil Eigenbedarf (Rest Einspeis.)	35%	25%	15%		neu differenziert nach Grösse

Hinweise:

1) Einmalvergütung Pronovo ab 01.01.2023 (400.- pro kWp plus Grundbeitrag von 200.- bei Anlagen bis 5 kWp)

2) Eigenbedarfsdeckung à 20 Rp./kWh und 15 Rp./kWh Einspeisevergütung EBL ab 1.1.2023

Preiserhöhung EBL 2023 +3.6 Rp.
Einspeisevergütung + 5 Rp./kWh

Seit Mai 2020 zahlt der Kanton für den Ersatz von fossilen Heizungen deutlich höhere Beiträge. Auf Bundesebene wurde vor kurzem eine weitere Anhebung der Beiträge beim Heizungsersatz beschlossen, deren Auswirkungen auf die künftigen Beiträge noch unklar ist. Hingegen sind die Bundesbeiträge (Pronovo) bei PV-Anlagen in den vergangenen Jahren stetig gesunken und erscheinen aus heutiger Sicht eher tief. Auch gibt es für den Einsatz von Batteriespeichern bei PV-Anlagen zurzeit keine Beiträge. Aus Sicht des Gemeinderates sollte darum weiterhin die Förderung von PV-Anlagen mit lokalen Speichern die erste Priorität sein.

Erneuerbare Heizungen Baselland (Situation 2022)

Gebäude	<u>EFH</u>	<u>EFH</u>	<u>EFH</u>		
Heizsystem	WP Luft	WP Sonde	Pellet		
Leistung	10	10	10	kW	
Wärmebedarf pro Jahr	16'000	16'000	16'000	kWh/a	
Anlagekosten Total	42'000 100%	60'000 100%	40'000 100%	CHF	https://erneuerbarheizen.ch/
> Beitrag Kanton BL	8'000	12'000	7'000	CHF	Beiträge seit Mai 2020
> Beitrag Gemeinde	500	500	500	CHF	neu ab 01.05.2023
> Steuereinsparung	6'700	9'500	6'500	CHF	Grenzsteuersatz 20%
➔ selbstbezahlte Kosten	26'800 64%	38'000 63%	26'000 65%	CHF	

Als klares Signal der Energiestadt Frenkendorf für einen Wechsel zu erneuerbaren Heizanlagen erachtet es der Gemeinderat trotz ansprechenden Kantonsbeiträgen als sinnvoll, den Ersatz fossiler durch erneuerbare Heizungen mit einem – zwar eher symbolischen – Beitrag von CHF 500.00/Anlage zu unterstützen. Die Kosten für den Heizungsersatz, die Beiträge sowie die realistische Steuereinsparung sind in der vorstehenden Tabelle zusammengestellt. Wie bei den PV-Anlagen resultieren so selbstzutragende Kosten bis 65 %.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Das Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger und Energieeffizienzmassnahmen (Förderreglement) wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Orientierung durch Vizepräsident Urs Kaufmann

VP Urs Kaufmann orientiert über die Ausgangslage:

Vize-Gemeindepräsident Urs Kaufmann informiert mit Hilfe seiner Präsentation betreffend dem Förderreglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger und Energieeffizienzmassnahmen. Wie schon an der Dezembergemeindeversammlung angekündigt, gab es einen Bedarf der Anpassung sowie Vereinfachung unseres bestehenden alten Förderreglements vom 5. Dezember 2012. Hier bestand die jährliche Limitierung bei CHF 35'000.00 mit maximal CHF 3'000.00 pro Anlage, welche in den Jahren 2021 und 2022 deutlich überschritten wurde.

Aus diesem Grund wurde im Dezember 2022 ein Nachtragskredit von CHF 100'000.00 beantragt. Es ist ja sehr erfreulich, dass die Nachfrage nach erneuerbaren Anlagen, Photovoltaikanlagen, sehr stark zugenommen hat – allerdings müssen wir jetzt auch darauf reagieren und entsprechend erweitern.

Der Bund hat zwar die beantragten 42 Photovoltaik-Anlagen ebenfalls mit einem hohen Beitrag unterstützt, doch die Gemeinde hat auch in Photovoltaik-Speicher investiert, was mit der gegenwärtigen Energiemangellage sicher auch in Zukunft ein immer wichtigeres Thema wird. Wir haben bisher auch bei einem geplanten Heizungersatz für die Energieberatung unterstützt, weil es Jahre gab, in denen die CHF 35'000.00 nicht ausgeschöpft wurden. Gesamthaft wurden knapp 100 Gesuche seit 2021 behandelt.

Vize-Gemeindepräsident Urs Kaufmann führt weiter aus, dass auch der Titel des Reglements angepasst werden musste. Wichtig ist nicht nur die Nutzung von erneuerbaren Energien, sondern auch das Sparen, deshalb auch die neuen Effizienzmassnahmen. Dies war bisher noch nicht möglich, soll nun neu jedoch eingeplant werden können.

Die bisherige Fixierung auf CHF 35'000.00 pro Jahr im Paragraph 1, Absatz 2 wird komplett gestrichen. Dafür gibt es den neuen Paragraph 2, dies ist eigentlich ein Fonds. Von der EBL erhalten wir Stromkonzessionsabgaben von jährlich CHF 20'000.00 sowie von der IWB fast CHF 50'000.00 für Erdgaskonzessionen. Dieses Geld kommt neu in einen Energieförder-Fonds. Mit Steuergeldern darf man keinen Fonds aufbauen. Deshalb ist dies eine gute Lösung. Falls das Fondskapital über CHF 300'000.00 ansteigen würde, könnte ein Gemeinderatsbeschluss die jährliche Fondsauflösung wieder reduzieren.

Durch den neu eingeschobenen Paragraph 2 wurde der alte Paragraph 2 durch Paragraph 3 mit der Beitragsberechtigung ersetzt. Neu ist es auch, dass die beitragsberechtigten Technologien, Geräte und Massnahmen viel offener definiert sind, nicht mehr so spezifisch wie vorher. Der Gemeinderat legt jedoch periodisch die zu fördernden Technologien und konkreten Beiträge dafür fest. Die Nutzungsdauer von 15 Jahren wurde gestrichen, weil nicht wirklich notwendig.

Paragraph 3 wurde als überreguliert eliminiert und neu im Paragraph 2 Absatz 3 geregelt.

Im Paragraph 4 wurden die längst überholten Angaben durch einen verschlankten Absatz 1 ersetzt. Der Gemeinderat soll die Beiträge periodisch auf aktuelle Technologie- und Marktpreisbasis festsetzen. Der 2. Absatz wurde einfach ergänzt mit der Möglichkeit, dass der Gemeinderat Ausnahmen gewähren kann. Absatz 3 wurde ebenfalls verschlankt und die Punkte e., f. und h. komplett gestrichen, weil einiges nicht mehr notwendig ist oder es gar nicht mehr gibt. Bei Punkt g. (jetzt neu e.) wurde die Einschränkung etwas gelockert.

Auch Absatz 5 wurde als etwas überdefiniert komplett gestrichen, zu Gunsten einer Vereinfachung. Der Gemeinderat kann immer noch selbst festlegen, falls etwas Besonderes benötigt wird.

Die Überlegung bei Paragraph 5, Absätze 1 und 2 war auch, dass eigentlich der Bereich Bau die Beiträge bearbeitet und bewilligt, allenfalls Sondergesuche beim Gemeinderat beantragt.

Das Inkrafttreten soll rückwirkend auf den 1. Januar 2023 stattfinden. Es wurden noch einige Anpassungen vorgenommen und der Beschluss ist für die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. April 2023 geplant.

Vize-Gemeindepräsident Urs Kaufmann möchte noch kurz darauf eingehen, was bisher bereits gemacht wurde:

Bisher wurden bei allen Anlagen CHF 3'000.00 bezahlt, dies haben wir nun bereits ab dem 1. Februar 2023 reduziert auf CHF 2'000.00. Da sehr viele Anträge da sind und noch zu erwarten sind, würden auch die neu definierten CHF 65'000.00 aus dem Fonds sehr schnell nicht mehr reichen. Auch bei den Speichern wurde massgeblich reduziert für einzelne Anlagen. Nach Genehmigung des neuen Reglements würden wir auch ab Mai 2023 den Ersatz einer fossilen Heizung mit einem Förderbeitrag von CHF 500.00 unterstützen. Als Energiestadt sollte Frenkendorf hier auch die entsprechende Wertschätzung kundtun mit einem solchen Beitrag.

Es muss nun engmaschig beobachtet werden, wie der Trend jetzt weitergeht. Wir hoffen natürlich, dass viele Leute jetzt motiviert sind, wegen der höheren Energiekosten im fossilen Bereich, im Strombereich. Die Menschen sind momentan sehr interessiert, eine eigene Photovoltaikanlage in Betrieb zu nehmen, um die Kosten nachhaltig zu senken.

In der Vorlage sind noch einige Kostenbeispiele, um etwas quantifizieren zu können und wie hoch schlussendlich noch die selbstbezahlten Kosten sein werden. Einerseits für PV-Anlagenkosten mit einem Beitrag des Bundes, andererseits für erneuerbare Heizungen mit einem nicht unerheblichen Beitrag des Kantons. Diese Beiträge gelten jedoch nur beim Ersatz einer fossilen oder elektrischen Heizung.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Im Namen der Gemeindekommission berichtet Mitglied *Stefan Müller* aus der Beratung, dass bei der Reglementsvorlage keine nennenswerte Diskussion zu den neuen Bestimmungen entstand.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig, das revidierte Förderreglement zu genehmigen.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl erkundigt sich bei der Versammlung nach Wortbegehren zur Eintretensdebatte.

Keine Wortbegehren.

://: Eintreten ist beschlossen.

Beratung

Fritz Schürch möchte gerne wissen, was mit den Erträgen der Konzessionsabgaben bis jetzt geschah.

Vizepräsident Urs Kaufmann erklärt, dass diese Beträge bis anhin im Ertrag unter Entgelte vereinnahmt wurden.

Weiter möchte *Fritz Schürch* noch die eine oder andere Verständnisfrage zum § 3 des Reglements erhalten.

Vizepräsident Urs Kaufmann erläutert die neuen Bestimmungen.

Keine weiteren Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung:

Das Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger und Energieeffizienzmassnahmen (Förderreglement) wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

* * * * *

4. Verschiedenes

Keine Wortbegehren von den Versammlungsteilnehmenden.

* * * * *

GP Roger Gradl gibt die Daten für die Versammlungen im laufenden Jahr bekannt:

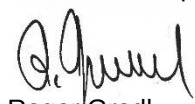
- **Donnerstag, 22. Juni 2023, 19.30 Uhr**
(Genehmigung Rechnung 2022)
- **Mittwoch, 27. September 2023, 19.30 Uhr**
(eventuell Genehmigung Quartierplan Parkstrasse Ost)
- **Dienstag, 5. Dezember 2023, 19.30 Uhr (Genehmigung Budget 2024)**

Zum Schluss der Versammlung dankt *Roger Gradl* für das Erscheinen und die stets wohlwollende Unterstützung der gemeinderätlichen Anträge und die interessanten Wortmeldungen.

Um 21.00 Uhr erklärt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung als geschlossen.

NAMENS DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub

Versandt am: 25. April 2022

Anhang 1

Polizeireglement

**der Gemeinde Frenkendorf
vom 17. Monat 2023**

per 1. Juni 2023

(Version EGV vom 17.04.2023)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeinde Bestimmungen	
§ 1 Zweck	12
§ 2 Grundsatz	12
§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)	12
§ 4 Kosten	12
B. Organisation	
§ 5 Vollzugshilfe	13
§ 6 Zusammenarbeit	13
§ 7 Uniform und Bewaffnung	13
C. Kompetenzen	
§ 8 Anordnungen	13
§ 9 Polizeiliche Kompetenzen	13
§ 10 Aufforderung	13
§ 11 Inanspruchnahme privater Hilfe	13
§ 12 Haftung	13
§ 13 Gebrauch von Waffen	14
§ 14 Befristeter Platzverweis	14
D. Besondere Vorschriften	
<u>I. Gemeindepolizei</u>	
<u>1. Schutz der öffentlichen Ordnung</u>	
§ 15 Grundsatz	14
§ 16 Verbotenes Verhalten	14
§ 17 Schiessen	14
§ 18 Unbemannte Luft- und Modellflugzeuge im Siedlungsgebiet	14
§ 19 Unbemannte Luft- und Modellflugzeuge ausserhalb Siedlungsgebiets	15
<u>2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums</u>	
§ 20 Grundsatz	15
§ 21 Beschädigung und Verunreinigung	15
§ 22 Gesteigerter Gemeingebrauch	15
§ 23 Plakate	15
<u>3. Schutz vor Immissionen</u>	
§ 24 Grundsatz	16
§ 25 Nachtruhe	16
§ 26 Öffentliche Ruhetage	16
§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten	16
§ 28 Lärmverursachende Geräte	16
§ 29 Freizeit- und Sportanlagen	17
§ 30 Feuerwerk und Knallkörper	17
§ 31 Lichtemissionen	17
<u>II. Fluraufsicht</u>	
§ 32 Grundsatz	17
§ 33 Kantonale und kommunale Anordnungen	17
§ 34 Spazierwege	17
§ 35 Grundstücke	18
§ 36 Schädlinge	18
<u>III. Wirtschaftspolizei</u>	
§ 37 Bewilligungen	18
<u>IV. Tiere</u>	
§ 38 Grundsatz	18
<u>V Reit- und Zugtiere</u>	
§ 39 Reiten	18

VI. Verkehr

§ 40	Verkehrssicherheit	18
§ 41	Temporäre Verkehrsanordnungen	18
§ 42	Wegschaffen von Fahrzeugen	19
§ 43	Überhängende Bepflanzungen	19
§ 44	Schneefall und Glatteis	19

VII. Gesundheit

§ 45	Grundsatz	19
------	-----------	----

VIII. Sicherheit

§ 46	Einzäunung	19
------	------------	----

IX. Fasnachtsveranstaltungen und Ähnliches

§ 47	Organisation der Fasnacht	19
§ 48	Feuer	19

E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 49	Anzeige	20
§ 50	Bewilligungserteilung	20
§ 51	Bewilligungsverfahren	20
§ 52	Bewilligungsgebühr	20
§ 53	Strafbarkeit	20
§ 54	Strafbestimmungen	20
§ 55	Ordnungsbussenverfahren	21

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56	Verordnung	21
§ 57	Aufhebung bisherigen Rechts	21
§ 58	Inkraftsetzung	21

ANHANG ZUM POLIZEIREGLEMENT**Anhang I**

Bussenkatalog; Ordnungsbussenliste	22
------------------------------------	----

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz³ und Polizeigesetz⁴ auf dem Gebiet der Gemeinde Frenkendorf, insbesondere die Bereiche:

- Öffentliche Ordnung
- Schutz vor Immissionen
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Aufsicht über Wald und Flur
- Verkehrssicherheit und -anordnungen

² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei Frenkendorf sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

³ Zur Wahrung der Ziele gemäss § 1 und Durchsetzung der Rechtsordnung gemäss § 2 Abs. 1 ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen (z.B. befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak bzw. ein Betret- oder Verweilverbot).

⁴ Bei der Aufgabenerfüllung sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.

§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Menschen, Tieren und Umwelt notwendig sind.

² Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats sowie die Verwaltungsleitung sind im Anschluss über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

§ 4 Kosten

¹ Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe- und Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

³ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (SGS 180)

⁴ Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

- a) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.
- b) von den Veranstaltenden von Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern.
- c) für die Durchführung von Wohnungsabnahmen;
- d) für die Zustellung von Urkunden;
- e) bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen;
- f) bei vorsätzlichen falschen Alarmen.

³ Die Kosten von Einsätzen Dritter, Polizei Basel-Landschaft, Sicherheitsfirma (Aufzählung nicht abschliessend), können vollumfänglich den Verursachenden unter zusätzlicher Verrechnung der entstandenen Verwaltungskosten weiterverrechnet werden.

B. Organisation

§ 5 Vollzugshilfe

Die Gemeindepolizei Frenkendorf und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 6 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeindepolizei Frenkendorf arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

§ 7 Uniform und Bewaffnung

Der Dienst der Gemeindepolizei Frenkendorf erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

C. Kompetenzen

§ 8 Anordnungen

¹ Den Anordnungen der Gemeindepolizei ist Folge zu leisten.

² Wer angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeiorganen oder beauftragten Dritten den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten.

§ 9 Polizeiliche Kompetenzen

Die polizeilichen Kompetenzen und Zwangsmittel richten sich nach dem Gemeindegesetz⁵ und dem Polizeigesetz⁶.

§ 10 Aufforderung

Die Gemeindepolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 11 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen – soweit zumutbar – verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

⁵ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (SGS 180)

⁶ § 7i Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

§ 12 Haftung

¹ Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.

² Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

§ 13 Gebrauch von Waffen

Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes⁷.

§ 14 Befristeter Platzverweis

¹ Die Gemeindepolizei Frenkendorf kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.

² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

D. Besondere Vorschriften

I. Gemeindepolizei

1. Schutz der öffentlichen Ordnung

§ 15 Grundsatz

Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen.

§ 16 Verbotenes Verhalten

¹ Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.

² Zudem ist im Weiteren verboten:

- a. das Stören von öffentlichen Veranstaltungen;
- b. die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen bei entsprechendem Verbot;
- c. das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten.

§ 17 Schiessen⁸⁹

¹ Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Pfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.

² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.

³ Das Schiessen mit grosskalibrigen Schusswaffen ist verboten.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁷ Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

⁸ Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) (SR 514.54)

⁹ Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (GS 704.11)

§18 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet

¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL¹⁰ ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.

² Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über eigenem privatem Grund betrieben werden.

³ Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen. Diese Kompetenzen können auf die Verwaltung übertragen werden.

§ 19 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiets

¹ Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.

² Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet.

³ Der Gemeinderat kann Gebiete definieren, an welchen auch an Sonn- und Feiertagen Geräte gemäss Abs. 1 betrieben werden können.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen. Diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden.

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 20 Grundsatz

Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung sorgfältig zu nutzen.

§ 21 Beschädigungen und Verunreinigungen

¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

² Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung des angrenzenden Areals verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht.

³ Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, können die Kosten den Verursachenden, den Organisierenden des Anlasses oder den Verkaufsstellen in Rechnung gestellt werden.

§ 22 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist melde- bzw. bewilligungspflichtig.

² Dazu zählen insbesondere:

- a. Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze;
- b. Das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen, etc.;
- c. Das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen;

¹⁰ Bundesamt für Zivilluftfahrt

- d. Das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst;
- e. Das Einrichten und Betreiben von Informations- und Verkaufsständen.

³ Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale Recht¹¹ vorbehalten.

⁴ Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.

§ 23 Plakate

¹ Das Plakatieren auf Gemeindegebiet und den von der Gemeinde aufgestellten Ständern ist bewilligungspflichtig.

² Temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate benötigen keine Bewilligung. Sie dürfen innerorts und ausserorts auf öffentlichem Grund angebracht werden und unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung.

³ Näheres regeln die kantonale Verordnung über Reklamen¹², das Strassenverkehrsgesetz, die Signalisationsverordnung sowie das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz.

3. Schutz vor Immissionen

§ 24 Grundsatz

¹ Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

² Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts¹³.

§ 25 Nachtruhe

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fasnachtstage, der 31. Juli, der Bundesfeiertag am 1. August sowie Silvester am 31. Dezember. Die zeitliche Beschränkung der Nachtruhe gilt nicht für termingebundene Arbeiten in der Landwirtschaft.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.

³ Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.

§ 26 Öffentliche Ruhetage

An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts¹⁴.

§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundesrechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

² Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden.

¹¹ Strassengesetz vom 24.03.1986 (SGS 430) sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

¹² Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 (Stand 1. Juli 2015) (SGS 481.12)

¹³ Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

¹⁴ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10.06.2010 (SGS 547)

³ Radio- und Fernsehgeräte sowie andere Apparate zur Tonwiedergabe sind höchstens in Zimmerlautstärke zu betreiben. Beim Musizieren und Singen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur an Werktagen (inkl. samstags) von 07.00 Uhr – 20.00 Uhr gestattet.

⁵ (geändert) Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe gemäss § 29.

§ 28 Lärmverursachende Geräte

¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megafonen und anderen übermässig lärmverursachenden Anlagen in Landschaftsschutzzonen und Naturschutzgebieten ist verboten.

² Die Benutzung von Sirenen, Megafonen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen, (Aufzählung nicht abschliessend), ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte akustische Sicherheitseinrichtungen.

§ 29 Freizeit- und Sportanlagen

¹ Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 und 22.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden.

² Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die durch die Gemeinde Beauftragten sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.

§ 30 Feuerwerk und Knallkörper

¹ Das Abbrennen von Knallkörpern bzw. Feuerwerk jeglicher Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier vom 1. August sowie in der Silvesternacht, 31. Dezember, jeweils in der Zeit von 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr.

² Das Steigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichem ist verboten.

³ Der Gemeinderat kann für Anlässe im öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen.

§ 31 Lichtemissionen

¹ Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen.

² Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, wie Skybeamer, Laser, etc. im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen und Tieren mittels Laserpointer, etc. untersagt.

³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das Anleuchten von Liegenschaften von aussen untersagt.

⁴ Der Betrieb von gewerblichen Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern und Reklamen, ausgenommen Betriebe während ihren Öffnungszeiten, gilt eine beleuchtungsfreie Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind für diesen Zeitraum mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.

II. Fluraufsicht

§ 32 Grundsatz

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 33 Kantonale oder kommunale Anordnungen

¹ Die vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

² Insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen

§ 34 Spazierwege

¹ Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen oder wo bewilligt zu befahren.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Jungwuchs und Tierwelt oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte oder von Kulturland zu verbieten.

§ 35 Grundstücke

Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten

§ 36 Schädlinge (Neobiota und Pathogene)

¹ Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Absprache mit den kantonalen Fachstellen die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge verpflichten.

² Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

³ Eigentümerschaft, Pächterin und Pächter sowie Bewirtschafterin und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

III. Wirtschaftspolizei

§ 37 Bewilligungen

¹ Die Bewilligung für Anlässe gemäss § 4 Abs. 1 lit. C des Gastgewerbegesetz¹⁵ wird durch den Gemeinderat erteilt; diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden.

² Näheres regelt die Verordnung zum Polizeireglement.

IV. Tiere

§ 38 Grundsatz

¹ Im Rahmen übergeordneter Gesetzgebung überwacht der Gemeinderat die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Zuwiderhandlungen werden angezeigt.

² Die Vorschriften der kantonalen¹⁶ und eidgenössischen¹⁷ Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

¹⁵ Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 (SGS 540)

¹⁶ Verordnung über den Tierschutz vom 10.03.2009 (SGS 615.12)

¹⁷ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (SR 455.1)

V. Reit- und Zugtiere

§ 39 Reiten

¹ Das Reiten ist auf allen befestigten Wegen ohne signalisiertes Reitverbot gestattet.

VI. Verkehr

§ 40 Verkehrssicherheit

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen.

§ 41 Temporäre Verkehrsanordnungen

¹ Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch den Gemeinderat angeordnet werden. Dieser kann die Kompetenz an die Verwaltung delegieren.

² Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden.

³ Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge.

§ 42 Wegschaffen von Fahrzeugen

¹ Motorfahrzeuge und Anhänger, die vorschriftswidrig parkiert sind, deren Parkierung gesteigerten Gemeindegebrauch darstellt oder die den Verkehr behindern oder gefährden, die herrenlos sind oder gegen spezielle Anordnungen parkiert werden, können im Rahmen von § 10 Abs. 2 SVG BL durch die Gemeindepolizei oder durch sie beauftragten Stellen weggeschafft oder mit einer Wegfahrsperre belegt werden, sofern der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.

² Die Wegschaffungskosten richten sich nach Rechnung der aufgegebenen externen Abschleppfirma und werden dem Fahrzeughalter auferlegt. Der Einsatz der Wegfahrsperre ist gebührenpflichtig.

§ 43 Überhängende Bepflanzungen

¹ In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen, Trottoirs und Fusswegen von der Grundstückseigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

² Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerschaft.

§ 44 Schneefall und Glatteis

¹ Der Grundeigentümerschaft ist es verboten, Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf öffentlichem Areal zu deponieren.

² Sie sorgen dafür, dass drohende Gefahren von Dachlawinen und -vereisungen beseitigt werden.

³ Bei einer anstehenden Schneeräumung müssen Fahrzeuge so parkiert sein, dass sie die Schneeräumungsmaschinen nicht behindern.

VII. Gesundheit

§ 45 Grundsatz

Die kommunalen Polizeiorgane sorgen für die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen und bringen Zuwiderhandlungen zur Anzeige.

VIII. Sicherheit

§ 46 Einzäunungen

Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einfriedungen, (Zäune, Hecken etc.) anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.

IX Fasnachtsveranstaltungen und Ähnliches

§ 47 Organisation der Fasnacht

¹Der Gemeinderat oder durch ihn bestimmte Stellen, regeln die Fasnachtsveranstaltungen, Marschübungen und Bummelsonntage.

²Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a) Die Strassenfasnacht ist auf den Zeitraum vom Montag nach Ascher Mittwoch bis zum darauffolgenden Sonntag beschränkt. Weitere Veranstaltungen oder zeitliche Änderungen der Strassenfasnacht bedürfen einer Bewilligung.

§ 48 Feuer

¹Grosse Feuer im öffentlichen Raum sind bewilligungspflichtig.

²Verboten ist das Abbrennen stark rauchenden oder übelriechenden Gegenstände.

E. VERFAHRENS UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 49 Anzeige

Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Gemeindepolizei oder der Verwaltung anzuzeigen.

§ 50 Bewilligungserteilung

¹Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

²Anlässe auf öffentlichem Grund sowie jene nach Gastgewerbegesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 540) sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Ausgenommen sind gemeindeeigene Anlässe.

³Die Gebührenhöhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands im Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen.

§ 51 Bewilligungsverfahren

¹Bewilligungsgesuche sind in der Regel vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

²Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

³Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.

⁴ Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben wird geahndet.

⁵ Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 52 Bewilligungsgebühr

¹ Die Gebührenhöhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands im Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen.

² Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1'000.00 erhoben werden.

³ Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

§ 53 Strafbarkeit

¹ Strafbar sind natürliche Personen.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 54 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen (§§ 8 Abs. 1, 11, 14 Abs 1+2, 15, 16, 17 Abs. 1-3, 18 Abs 1-3, 19 Abs. 1+2, 20, 21 Abs. 1+2, 22, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 27-30, 31 Abs. 1-4, 32, 33 Abs. 1+2, 34, 35, 36, 38, 42, 43 Abs. 1, 44-48, 50, 51 Abs. 4, 52 Abs.3) verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zur im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) bestimmten Maximalbusse bestraft werden.

² Sind Bussen auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, beantragt der Gemeinderat dem Strafgerichtspräsidium gemäss § 83 des Gemeindegesetzes deren Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 55 Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.

³ Die Übertretungen und Ordnungsbussen sind im Anhang zum Reglement aufgeführt.

⁴ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Stellen, welche Ordnungsbussen ausstellen dürfen, zu bezeichnen.

⁵ Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Vollzugs- und Gebührenverordnung.

§ 57 Aufhebung bisherigen Rechts

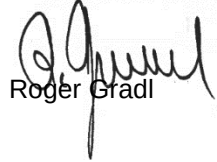
Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Frenkendorf vom 19. September 1988.

§ 58 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2023.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:


Roger Gradi

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 17. April 2023.

Genehmigung

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. XX vom XX.

Bussenkatalog (Ordnungsbussen)**ANHANG I****Öffentliche Ruhe und Ordnung**

1.01	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit § 7i Polizei Gesetz (SGS 700)	CHF 200.00
1.02	Öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses § 16 Polizeireglement	CHF 200.00
1.03	Missachten von Verweilverboten, Betreten von verbotenen Orten §§ 2, 14 und 16 Polizeireglement	CHF 100.00
1.04	Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen § 2 und §8 Polizeireglement	CHF 100.00
1.05	Verrichten einer Notdurft im Siedlungsgebiet § 21 Polizeireglement	CHF 100.00
1.06	Stören von öffentlichen Veranstaltungen § 16 Polizeireglement	CHF 200.00
1.07	Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot § 16 Polizeireglement	CHF 100.00
1.08	Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen §§ 21 und 29 Polizeireglement	CHF 100.00
1.09	Unbewilligtes Campieren auf öffentlichem Grund § 22 Polizeireglement	CHF 100.00
1.10	Unbewilligtes Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk § 30 Polizeireglement	CHF 100.00

Öffentliche Sicherheit und Verkehr

2.01	Nicht zurückschneiden der Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, trotz schriftlicher Aufforderung § 43 Polizeireglement	CHF 100.00
-------------	--	------------

Schutz vor Immissionen

3.01	Missachtung der Lärmschutzbestimmungen §§ 25, 26, 27, 28 und 29 Polizeireglement	CHF 100.00
3.02	Benützen von Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten § 27 Polizeireglement	CHF 100.00
3.03	Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag § 26 Polizeireglement	CHF 100.00
3.04	Verursachen von Lärm durch Aktivitäten auf öffentlichen Plätzen, Spielwiesen, Hartplätzen, Schulhausplätzen und Parkanlagen ausserhalb der erlaubten Zeiten § 29 Polizeireglement	CHF 100.00
3.05	Verursachen von Lärm in Haus, Hof und Garten ausserhalb der erlaubten Zeiten § 27 Polizeireglement	CHF 100.00
3.06	Störung der Nachtruhe in der Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr § 25 Polizeireglement	CHF 200.00
3.07	Benützung Lautsprechern / Tonverstärkern auf öffentlichem Grund oder an öffentlichen Veranstaltungen ohne Bewilligung §§ 27 und 28 Polizeireglement	CHF 100.00
3.08	Missachtung von Lichtemissionen § 31 Polizeireglement	CHF 100.00

Schutz von Flur und Wald

4.01	Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten § 33 Polizeireglement	CHF 100.00
4.02	Spielen mit waffenähnlichen Gerätschaften mit Munition oder Farb- beuteln auf öffentlichem Grund § 17 Polizeireglement	CHF 100.00
4.03	Befahren des Waldes abseits der erlaubten Waldstrassen mit einem Fahrrad § 10 Kantonales Waldgesetz SGS 570	CHF 100.00
4.04	Verstoss gegen kommunale Anordnungen im Gemeindegebiet § 33 Polizeireglement	CHF 100.00

Plakatierwesen

5.01	Anbringen von Plakaten ohne Bewilligung § 23 Polizeireglement, Kantonale Verordnung Reklame SGS 481.12	CHF 100.00
-------------	---	------------

Abfall¹⁸

6.01	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Dosen, Flaschen, Pa- pier, Verpackungen, Zigarettensammel, Kaugummi, Essensreste etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren, Erbrechen, Urinieren, Verkoten usw.) § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.02	Bereitstellen von Abfall ohne Gebührenmarke, Containerplombe oder Jahresvignette auf öffentlichem Areal § 9 Abs. 4 Lit. a Abfallreglement	CHF 200.00
6.03	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern § 6 Abs. 2 Abfallreglement	CHF 200.00
6.04	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten oder Behältnissen § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.05	Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Gebührenmarken § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.06	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 200.00
6.07	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten mit Schädigung der Umwelt § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 400.00
6.08	Einleitung von zerkleinerten oder verdünnten Abfällen in die Kanali- sation § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 400.00
6.09	Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Holzfeuerungen § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 400.00
6.10	Bereitstellen von Abfall auf und neben den Behältnissen der öffentli- chen Sammelstellen § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.11	Bereitstellen von Abfall auf öffentlichem Areal zu den nicht vorgege- benen Zeiten § 9 Abs. 2 Abfallreglement	CHF 50.00

¹⁸ Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) der Gemeinde Frenkendorf vom 8.12.2021

Hundewesen¹⁹

7.01	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes <i>§ 3 Reglement über das Halten von Hunden</i>	100.00
7.02	Gefährdung und Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung <i>§ 3 Reglement über das Halten von Hunden</i>	200.00
7.03	Verstoss gegen die Leinenpflicht <i>§ 4 Reglement über das Halten von Hunden</i>	100.00
7.04	Missachten eines signalisierten Hundeverbots <i>§ 4 Reglement über das Halten von Hunden</i>	100.00
7.05	Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot <i>§ 5 Reglement über das Halten von Hunden</i>	100.00

Wasserversorgung²⁰

8.01	Widerrechtliche Bedienung und Inbetriebnahme eines Hydranten <i>§ 13, Abs. 1 Wasserreglement</i>	100.00
8.02	Nicht bewilligter Wasserbezug ab Hydranten <i>§ 13, Abs. 1 Wasserreglement</i>	200.00

¹⁹ Reglement über die Hundehaltung vom 23. September 1996

²⁰ Wasserreglement vom 25. September 2014

Anhang 2

Verordnung zum Polizeireglement

der Gemeinde Frenkendorf

vom xx. Monat Jahr

per 1. Juli 2023

(Verordnung zum Polizeireglement Version EGV vom 17.04.2023)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck	27
§ 2	Grundsatz	27
§ 3	Kosten der Polizeieinsätze	27

B. Gemeindepolizei

§ 4	Aufgaben / Grundsatz	27
§ 5	Aufgaben im Einzelnen	27
§ 6	Polizeieinsätze	27
§ 7	Polizei Basel-Landschaft	28

C. Die übrigen Polizeibereiche

§ 8	Interventionsstelle	28
§ 9	Sammelstellen	28
§ 10	Zuständigkeiten bei Hunden	28
§ 11	Verkehrsbehinderungen und befristete Parkverbote	28
§ 12	Gesundheitsgefährdung	28
§ 13	Sicherung offener Gruben und Baustellen	28

D. Bewilligungen

§ 14	Bewilligungspflicht	29
§ 15	Nachtruhe	29
§ 16	Einreichen von Gesuchen und Konzepten	29
§ 17	Bewilligungsgebühr	29
§ 18	Erlass	30
§ 19	Verweigerung	30
§ 20	Zahlenmässige Beschränkung	30
§ 21	Freinacht	30
§ 22	Umgang mit Alkohol	30
§ 23	Information	30
§ 24	Fahr- und Parkbewilligungen	31

E. Schlussbestimmung

§ 25	Inkraftsetzung	31
§ 26	Strafrecht	31

Ingres

Der Gemeinderat Frenkendorf erlässt, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf die §§ 37, 55 und 56 des Polizeireglements, folgende Verordnung bzw. Ausführungsbestimmungen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die polizeilichen Aufgaben sowie Einzelheiten des Vollzugs.

§ 2 Grundsatz

¹ Die oberste Polizeigewalt liegt beim Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

² Für die operative Umsetzung ist die Gemeindepolizei zuständig.

§ 3 Kosten der Polizeieinsätze

Die Ansätze für die Gebührenverrechnung werden in der Gebührenverordnung geregelt.

B. GEMEINDEPOLIZEI

§ 4 Aufgaben / Grundsatz

Die Gemeindepolizei erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben und unterstützt die übrigen Polizeior-gane bei Ermittlungen und der Feststellung von gesetzwidrigen Sachverhalten.

§ 5 Aufgaben im Einzelnen

Der Gemeindepolizei Frenkendorf obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellen der öffentlichen Ruhe- und Ordnung
- b) Verkehrspolizeiliche Aufgaben und Aktionen im fließenden und ruhenden Verkehr²¹
- c) Schulwegsicherung
- d) Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze
- e) Ahndung von Übertretungen der Gemeindereglemente
- f) Kontrolle über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal
- g) Ausstellen von Ausnahmegewilligungen zum Befahren von mit Fahrverboten belegten Strassen (gemäss § 24)
- h) Hundekontrolle (gemäss § 10)
- i) Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen
- j) Reklame und Plakatwesen
- k) Wohnungsabnahmen²²
- l) Weitere Aufgaben im Auftrag des zuständigen Gemeinderatsmitglieds und der Verwaltung

§ 6 Polizeieinsätze

¹ Die Einsatzplanung der Gemeindepolizei richtet sich nach den vorhersehbaren Bedürfnissen.

²¹ § 7f Abs. 2 Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

²² § 20 des Gesetzes über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen vom 22. März 1995 (SGS 223)

² Ausserhalb der geplanten Tätigkeiten unterhält die Gemeinde einen Pikettdienst.

³ Bei Bedarf werden die Polizeieinsätze in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden durchgeführt²³.

§ 7 Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Gemeindepolizei pflegt den regelmässigen Kontakt zur Polizei Basel-Landschaft.

² Sie informiert diese über alle wichtigen polizeilichen Vorkommnisse in der Gemeinde.

C. DIE ÜBRIGEN POLIZEIBEREICHE

§ 8 Interventionsstelle

Anzeigen gegen Jugendliche werden von der Gemeindepolizei in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen bearbeitet.

§ 9 Sammelstellen

Die Aufsicht über die zentrale und die dezentralen Sammelstellen kann an Dritte übertragen werden.

§ 10 Zuständigkeit bei Hunden

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

- a) Für die administrativen Belange der Hundekontrolle (Entgegennahme von Mutationsmeldungen, Führen der Datenbank etc.) ist die Gemeindepolizei im Rahmen der massgeblichen kantonalen und kommunalen Bestimmungen zuständig.
- b) Verstösse gegen die anwendbaren Bestimmungen werden von der Gemeindepolizei verfolgt und zur Anzeige gebracht.

§ 11 Verkehrsbehinderungen und befristete Parkverbote

¹ Bei vorhersehbaren grossen Verkehrsbehinderungen bzw. befristeten Parkverboten infolge von Umzügen bei Mieterwechseln, Bauarbeiten, Veranstaltungen, Strassenumzügen etc. wird die Öffentlichkeit spätestens 48 Stunden vor dem Ereignis informiert.

² Die Information kann mittels Medienmitteilung, Fahr- bzw. Parkverbotstafeln mit Zusatztafeln an der betroffenen Stelle, persönlicher Benachrichtigung der Betroffenen o.ä. erfolgen.

³ Auch Automobilisten/-innen, welche wegen eigener Abwesenheit von der Ankündigung keine Kenntnis hatten, haben allfällige Abschleppkosten zu tragen.

§ 12 Gesundheitsgefährdung

¹ Bei gesundheitsgefährdenden Zuständen (Lagerung von Abfällen etc.) kann die zuständige Stelle den Verursachenden eine Frist zur Behebung des Zustandes setzen.

² Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet das zuständige Gemeinderatsmitglied die erforderlichen Massnahmen an. Sie werden auf Kosten der Verursachenden vollzogen.

§ 13 Sicherung offener Gruben und Baustellen

¹ Der Gemeinderat überträgt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften betreffend Sicherung von Baustellen an die Verwaltung. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.²⁴

²³ Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeindepolizeien vom X.X 2022

²⁴ siehe §§ 118 und 136 des Raumplanung- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 (SGS 400) bzw. §§ 80 ff der Verordnung zum RBG vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)

² Muss die Sicherung auf öffentliche Anordnung durch einen Dritten erfolgen, haben die Verantwortlichen die Kosten zu tragen.

D. BEWILLIGUNGEN

§ 14 Bewilligungspflicht

¹ In Ausführung bzw. Ergänzung zu den kantonalen Normen und dem Polizeireglement sind folgende Anlässe und Aktionen durch den Gemeinderat zu bewilligen. Der Gemeinderat kann gewisse Bereiche an die Verwaltung delegieren:

- a) Verkauf von Getränken und Esswaren inkl. Überwirtung zum Genuss an Ort und Stelle an öffentlichen und privaten Anlässen (Gelegenheitspatent, § 4 Abs. 1 lit. c Gastgewerbegesetz²⁵);
- b) Betriebserweiterungen für spezielle Anlässe (§ 4 Abs. 1 lit. a + b Gastgewerbegesetz⁵);
- c) Abhalten eines öffentlich zugänglichen Anlasses;
- d) Sperren von Strassen, Plätzen, öffentlichem Grund für einen Anlass;
- e) Öffentliche musikalische Unterhaltung im Freien und in Gebäuden bis max. 03.00 Uhr;
- f) Verwendung von Lautsprechern etc. ausserhalb § 27 Abs. 3 Polizeireglement;
- g) Durchführen von Strassenumzügen, Demonstrationen etc.;
- h) Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern;
- i) Entzünden von öffentlichem Feuer gemäss § 48 Polizeireglement.

² Anlässe der Einwohnergemeinde sind pauschal bewilligt.

§ 15 Nachtruhe

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von der Nachtruhe zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

§ 16 Einreichung von Gesuch und Konzepten

¹ Für die Einreichung von Bewilligungsgesuchen gilt:

- a) Ein Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Verwaltung einzureichen.
- b) Eine kürzere Einreichungsfrist von 14 Tagen gilt bei Kleinanlässen / Gelegenheitswirtschaften bis 100 Besucher, die im Vorjahr ohne Beschwerden durchgeführt wurden.
- c) Bei Kleinanlässen (auch Gelegenheitswirtschaften), gemäss lit. b ist zudem eine Expressbewilligung möglich, wodurch die Einreichungsfrist nur noch 7 Tage beträgt; der entstehende Zusatzaufwand wird mit einer Expressgebühr in Rechnung gestellt.

² Bei Nichteinhalten der Fristen gemäss Abs. 1 kann eine zusätzliche Aufwandgebühr verrechnet werden.

³ Bei Anlassgesuchen kann die Gemeinde von den Veranstaltenden ein Programm oder Konzept der Veranstaltung verlangen. Ausserdem kann ein Abfall-, Verkehrs- und/oder Sicherheitskonzept gefordert werden.

§ 17 Bewilligungsgebühr

¹ Die Höhe der Bewilligungsgebühr ist in der Gebührenverordnung geregelt.

² Bei grösseren Anlässen (z.B. Märkten) ist die Erteilung einer einzelnen Gesamtbewilligung möglich. In diesem Fall richtet sich die Gebührenhöhe nach der Anzahl bewilligungspflichtiger Stände; die maximal zulässige Gebühr beträgt dabei CHF 500.00/Tag.

³ Bei erstmaligem Nichteinhalten der Einreichungsfrist gemäss § 16 Abs. 1 durch einen Gesuchsteller wird eine Verwarnung ausgesprochen. Ab zweimaligem Nichteinhalten der

²⁵ Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003 (SGS 540)

Einreichungsfrist durch denselben Gesuchsteller erfolgt die Verrechnung einer Aufwandgebühr. Bei Vereinen erfolgen Verwarnung und Verrechnung der Aufwandgebühr gegenüber dem betroffenen Verein.

⁴ Nebst der Gebühr werden anfallende Zusatzkosten verrechnet.

§18 Erlass

¹ Dient der Erlös aus einer Gelegenheitswirtschaft ausschliesslich eines gemeinnützigen Zwecks, kann die Bewilligungsgebühr vom zuständigen Gemeinderatsmitglied auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

² Alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften kann die Verwaltung die Bewilligungsgebühren bis zu 50 % erlassen²⁶.

³ Als gemeinnützig gelten Anlässe, deren Erlös sozialen oder humanitären Aufgaben oder Projekten zum Schutz der Um- und/oder Mitwelt zukommt.

⁴ Anlässe, welche im grossen öffentlichen Interesse stehen, können auf Antrag hin vom zuständigen Gemeinderatsmitglied von den Gebühren befreit werden.

§ 19 Verweigerung

¹ Veranstaltenden, die u.a.:

- a) sich vor, während und nach dem Anlass nicht an die Vorschriften betreffend Ruhe und Ordnung halten oder
- b) die Bewilligungsgebühr nicht bezahlen oder
- c) kein Programm bzw. ausreichendes Abfall-, Verkehrs- und/oder Sicherheitskonzept (§ 16 Abs. 3) für ihre Veranstaltung beibringen,

kann die Bewilligung verweigert werden.

² Die Verweigerung einer Bewilligung wird schriftlich begründet.

§ 20 Zahlenmässige Beschränkung

¹ Zum Schutze der Anwohnenden vor übermässigen Immissionen sind im Ortskern und anderen vom Gemeinderat bestimmten Orten pro Veranstaltungsort max. zwei Anlässe im Monat zugelassen.

² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 21 Freinacht

¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) nicht gestört oder belästigt werden.

² Freinacht kann längstens bis 03.00 Uhr bewilligt werden.

³ Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in der Verordnung zum Gastgewerbegesetz²⁷ festgelegt.

§ 22 Umgang mit Alkohol

¹ Bei Anlässen mit Alkoholausschank müssen sich die Veranstaltenden verpflichten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten und an bereits stark angetrunkene Personen keinen Alkohol auszuschenken.

²⁶ Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003 (SGS 540.11)

²⁷ Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003 (SGS 540.11)

² Bei besonderen Veranstaltungen kann die Auflage, dass für die Heimkehrenden ein Fahrdienst angeboten wird, oder eine vergleichbare Auflage an die Bewilligung geknüpft werden.

§ 23 Information

Die Verwaltung informiert bei Bedarf die Polizei Basel-Landschaft und weitere involvierte Behörden, Stellen über die erteilten Bewilligungen.

§ 24 Fahr²⁸- und Parkbewilligungen²⁹

¹ Ausnahme- Fahrbewilligungen, welche strassenverkehrsrechtliche Verbote in einzelnen Fällen ausser Kraft setzen, werden durch den Gemeinderat erteilt. Es gilt eine Einreichungsfrist von 30 Tagen.

² Bewilligungen bis maximal 1 Monat Dauer werden durch die Gemeindepolizei ausgestellt. Es gilt eine Einreichungsfrist von 5 Tagen.

³ Verloren gegangene Bewilligungen werden nur kostenpflichtig neu ausgestellt. Missbräuchlich verwendete Fahr- und/oder Parkbewilligungen werden durch die Gemeindepolizei per sofort entzogen. Nach Entzug einer Bewilligung kann eine neue Fahr- und/oder Parkbewilligung erst nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderates ausgestellt werden.

⁴ Folgende Fahrten im signalisierten Fahrverbot bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Land- und forstwirtschaftliche Fahrten;
- b) Dienstfahrten von Polizei, Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz, Öl- und Chemiewehr;
- c) Dienstfahrten von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und der Werkhöfe;
- d) Dienstfahrten der Gemeinderäte, der Gemeinderätinnen;

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Polizeireglements per 1. Juli 2023 in Kraft.

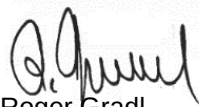
§ 26 Strafrecht

Das Strafantragsrecht gemäss § 30 Abs. 1 Strafgesetzbuch wird durch die Verwaltung ausgeübt.

GEMEINDERAT FRENKENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:


Roger Gradl


Thomas Schaub

²⁸ GRB 34 vom 27.1.2014 (Frenkendorf)

²⁹ GRB 304 vom 14.8.2006 (Frenkendorf)

Anhang 3

***Reglement über die Gewährung von
Investitionsbeiträgen an erneuerbare
Energieträger und Energieeffizienz-
massnahmen
(Förderreglement)***

vom 17. April 2023

Version EGV 17. April 2023

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970), beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde will den Einsatz von erneuerbarer Energie und energiesparenden Technologien auf ihrem Gemeindegebiet durch die Gewährung von einmaligen Beiträgen an die Investitionskosten fördern.

§ 2 Energieförder-Fonds (neu)

¹ Für die Leistung von Beiträgen öffnet die Gemeinde mit einem Anteil von jährlich CHF 65'000.00 aus den Konzessionsabgaben der Energieversorger einen Energieförder-Fonds. Bei einem Fondskapital von über CHF 300'000.00 kann der Gemeinderat die jährliche Fondsöffnung reduzieren.

² Beitragszahlungen gemäss vorliegendem Reglement werden zu Lasten des Energieförder-Fonds ausbezahlt.

§ 3 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a. Technologien zur Gewinnung und Speicherung von erneuerbarer Elektrizität, erneuerbarer Wärme oder anderer erneuerbarer Energieträger (z.B. PV-Anlagen, thermische Sonnenkollektoren...);
- b. Geräte resp. Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs;

² Der Gemeinderat legt periodisch die dauerhaft oder im Rahmen von Aktionen geförderten Technologien und konkreten Förderbeiträge fest. Er berücksichtigt die technologischen, gesetzlichen und preislichen Rahmenbedingungen sowie die Förderbeiträge von Bund und Kanton. Für die Nutzungszeit müssen in der Regel erhebliche Mehrkosten im Vergleich zur konventionellen Lösung nachgewiesen werden.

³ Mit der Ausrichtung des Beitrags wird die Betreiberin oder der Betreiber verpflichtet, dem Gemeinderat auf Anfrage Auskunft über die Betriebskosten, Energieproduktion und allgemeinen Erfahrungen zu erteilen.

§ 4 Höhe der Beiträge

¹ Der Gemeinderat legt periodisch für bezeichnete Technologien die Höhe der Beiträge fest. Für spezielle Projekte erfolgt die Beitragsbemessung nach individueller Beurteilung durch den Gemeinderat.

² Der Beitrag der Gemeinde beträgt maximal CHF 3'000.00 pro Anlage. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.

³ Der Gemeinderat kann die Beiträge in folgenden Fällen reduzieren oder streichen:

- a. Wenn die Einwohnergemeinde Leistungen erbringt, wie das zur Verfügung stellen von Lokalitäten und Flächen oder Massnahmen für die günstigere Anlagenbeschaffung.
- b. Wenn der Beitrag der Gemeinde 20 Prozent oder das Total aller Beiträge 40 Prozent der Investitionskosten für die Energieanlagen übersteigt.
- c. Wenn bei Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan die Realisierung der entsprechenden Anlagen vorgeschrieben wurde.
- d. Wenn der Anlagenbetrieb wegen anderweitigen Unterstützungen annähernd oder vollständig kostendeckend ist.

- e. Anlagen, welche aufgrund von gesetzlichen Anforderungen realisiert werden, erhalten in der Regel keine Beiträge.

⁴ Beiträge für den Ersatz von Anlagen zur erneuerbaren Energienutzung können frühestens 20 Jahre nach der Ausrichtung früherer Beiträge durch die Gemeinde beansprucht werden. Ein Zuschlag für den nachträglichen Einbau kann bei Ersatzanlagen nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Beitragsgesuch, Bewilligung, Auszahlung

¹ Beitragsgesuche sind beim Bereich Bau vor Baubeginn oder Kauf mit allen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (vollständige Offerte, Angaben zu anderen Beiträgen und Unterstützungen, relevante technische Angaben, u.a.) einzureichen.

² Über die Gewährung des Beitrags und die damit verbundenen Auflagen beschliesst der Bereich Bau resp. bei Einsprachen oder speziellen Gesuchen der Gemeinderat.

³ Die Auszahlung des Beitrags erfolgt frühestens nach der nachgewiesenen Inbetriebnahme der Anlage und Einreichung der Schlussrechnung. Wenn der Energieförderfonds gemäss §2 ausgeschöpft ist, kann die Auszahlung ganz oder teilweise auf ein Folgejahr verschoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2023 rückwirkend in Kraft

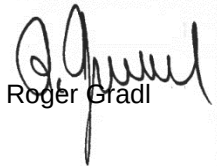
² Es ersetzt das Reglement vom 5. Dezember 2012.

³ Beiträge werden nach diesem Reglement bemessen, wenn die Anträge nach dem 1. Januar 2023 dem Gemeinderat zugestellt werden.

Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung am 17. April 2023.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:


Roger Gradi

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft
mit Beschluss Nr. am